

Stadt Drensteinfurt  
61-26-1.23 pa-re

Drensteinfurt, den 4. Aug. 1988

B e g r ü n d u n g

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.23  
"Riether Straße I"

Nach den rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1.23 "Riether Straße I" ist für das Flurstück Nr. 496 eine private Grünfläche festgesetzt.

Der Eigentümer dieses Flurstücks beabsichtigt, auf dieser und der gegenüberliegenden Fläche einen Wendehammer unter Einbeziehung der Wegefläche Nr. 1329 anzulegen.

Neben der Verkehrsfläche soll der vor den Betriebsgebäuden befindliche nicht überbaute Bereich so befestigt werden, daß die bislang aufgetretenen Staubbeeinträchtigungen unterbunden werden.

Weil aus betriebsinternen Gründen der Wendehammer tlw. das Flurstück Nr. 496 beanspruchen muß, bittet der Grundeigentümer, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern. Die für den Wendehammer nicht benötigte Fläche soll den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend eingegrünt werden.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.

In dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan ist die Änderung zeichnerisch dargestellt.

*Pasler*  
(Pasler)